

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Wanne

Wanne-Mitte / Wanne-Süd

vom 13.12.2017

Die Evangelische Matthäus-Kirchengemeinde Wanne
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung.

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung
wird staatsaufsichtlich genehmigt. Den
jederzeitigen Widerruf behalte ich mir vor.
Arnsberg, den 15.3.18 Az: 48.4 - 12
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag



Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Wanne-Mitte und Wanne-Süd und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erbbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	580,00 Euro
b)	Erbbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	664,00 Euro
c)	Erbbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.620,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	720,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht (Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin) zuzüglich Abschluss eines Pflegevertrages und Grabsteinsetzung erforderlich		
a)	Erbbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) einfache Unterhaltung (Waldsteinia) (Wanne-Mitte / Wanne-Süd)	1.620,00 Euro
b)	Erbbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) gehobene Unterhaltung (Wanne-Mitte)	1.620,00 Euro
c)	Erbbestattung je Grab (Ruhezeit 30 Jahre) Vierergemeinschaft (Wanne-Süd) gehobene Unterhaltung	1.620,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) einfache Unterhaltung Waldsteinia 1,00 m x 1,00 m (Wanne-Mitte)	720,00 Euro
e)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) einfache Unterhaltung Waldsteinia 0,50 m x 0,50 m (Wanne-Mitte)	360,00 Euro
f)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) Kombi-Unterhalt. /Rasen+/Bepflanz. (Wanne-Süd)	720,00 Euro
g)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) gehobene Unterhaltung (Wanne-Mitte)	720,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erbbestattung je Grab (Ruhezeit 30 Jahre)	1.890,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Ruhezeit 25 Jahre)	720,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	63,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	28,80 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht (Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin) zuzüglich Abschluss eines Pflegevertrages und Grabsteinsetzung erforderlich		
a) Urnen-Partnergrab Grab 2 Beisetzungen (Nutzungszeit 25 Jahre) (Wanne-Mitte/Wanne-Süd)gehobene Pflege)	1.440,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr Aufstockung des Pflegevertrages nach der 2. Belegung erforderlich	57,60	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofes eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 10,15 Euro je Grab und Jahr erhoben. Die Gebühren sind im Graberwerb bzw. in den Verlängerungsgebühren bereits enthalten.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Beschäftigungsentgelt,
- b) Außenanlagen,
- c) Müllabfuhr
- d) Gebäudeunterhaltung
- e) Heizung, Wasser, Strom,
- f) Grundsteuer,
- g) Versicherungsprämien,
- h) sonstige Bewirtschaftungskosten.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	470,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	470,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.120,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	530,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	250,00 Euro
b)	Orgelspiel	60,00 Euro
c)	Benutzung der Leichenkammer bei mehrtägiger Unterstell. pauschal	165,00 Euro
d)	Benutzung der Leichenkammer mit Kühleinrichtung pro angefangenem Tag	55,00 Euro
3) Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen		
a)	bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	127,50 Euro
b)	bei Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	345,00 Euro
c)	bei Urnenbeisetzungen	155,00 Euro
d)	bei Trauerfeiern ohne Beisetzung	45,00 Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1 – 3) Kosten für Aus- und Umbettungen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	470,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.120,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	530,00 Euro

§ 8
Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	117,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	50,00 Euro
(3)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	100,00 Euro
(4)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	10,00 Euro
(5)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	13,00 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.12.2017.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.12.2017 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.12.2013 außer Kraft.

.....Herne....., den.....13.12.2017.....

Die Friedhofsträgerin

Dr. Frank Wegmann Pfr

[Handwritten signature]

Christine Schmitt





In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Wanne
vom 13. Dezember 2017
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 28. Februar 2021 erteilt.

Bielefeld, 16. Februar 2018



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock